

# Berechnungsbeispiele zur Energiepreispauschale

## Recht und Steuern -

Christian Lebrecht am 08.05.2022

**Viele Arbeitgeber, die monatliche Lohnsteueranmeldungen abgeben und Mindestlöhne oder bis ca. 13,00 Euro je Stunde zahlen, werden in die finanzielle Vorfinanzierung gehen, wenn die Verrechnung erst mit der Lohnsteueranmeldung für September (d.h. zum 10.10.) erfolgen sollte. Dies zeigen die anliegenden Berechnungsbeispiele.**

Berechnung mit Durchschnittslohn

1. Arbeitgeber zahlt mindestens einen durchschnittlichen monatlichen Bruttolohn in Deutschland von 3.200 Euro (lt. statistischem Bundesamt für 2021)
2. monatliche Lohnsteuer (Steuerklasse I oder IV) = 436 Euro (laut aktuellem Tarif)
3. bei 100 Arbeitnehmern = 43.600 Euro
4. dazu noch 10 Minijobs mit pauschaler Lohnsteuer
5. insgesamt 110 Arbeitnehmer im September
6. Energiepreispauschale = 33.000 Euro
7. monatliche Lohnsteuer im September inkl. Energiepreispauschale auf 3.500 Euro brutto = ca. 513,08 Euro (durchschnittlich also 77 Euro mehr im Monat)
8. insgesamt anzumeldende Lohnsteuer = ca. 51.308 Euro
9. Abgabe der Lohnsteueranmeldung und Verrechnung der Energiepreispauschale am 10.10. - Arbeitgeber führt nur 51.308 Euro – 33.000 Euro (EPP) = ca. 18.308 Euro Lohnsteuer ab
10. Keine Vorfinanzierung im Cashflow, aber „im Bilanziellen“, da als Forderung und Verbindlichkeit gebucht

Berechnung mit Mindestlohn – betroffene Branchen: z. B. Gastgewerbe, Frisöre, Gebäudereiniger, etc.

1. Arbeitgeber zahlt Mindestlohn bei 40 h im September mit 10,45 Euro = 1.811 Euro brutto
2. monatliche Lohnsteuer mit Lohnsteuerklasse I bis IV = 118,75 Euro
3. Arbeitgeber beschäftigt ausschließlich mit Mindestlohn = 100 Arbeitnehmer = 11.875 Euro Lohnsteuer im September regulär
4. 000 Euro Energiepreispauschale
5. Lohnsteuer inkl. Versteuerung Energiepreispauschale pro Arbeitnehmer = ca. 181,75 pro Arbeitnehmer
6. Gesamte Lohnsteuer im September für 100 Arbeitnehmer = ca. 18.175 Euro
7. ausgezahlt wird am 25. September (fiktive Annahme s.u.)
8. Abgabe der Lohnsteueranmeldung und Verrechnung der Energiepreispauschale am 10.10.
9. Guthaben/Erstattung: ca. 11.825 Euro
10. finanzielle Vorfinanzierung durch Arbeitgeber für ca. 2 Wochen.

## **Fazit:**

Damit es zu keiner Vorfinanzierung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber kommt, müsste der Arbeitgeber im Durchschnitt ca. 2300 Euro brutto monatlich an seine Arbeitnehmer zahlen. Dies entspricht ca. einem Bruttolohn von 13,27 Euro je Stunde bei einer 40-Stunden-Woche. Selbst viele Tarifverträge liegen unter diesem Wert (vgl. Anlage).

Viele Arbeitgeber, insbesondere im ländlichen Bereich und in den neuen Bundesländern, die monatliche Lohnsteueranmeldungen abgeben und Mindestlöhne oder bis ca. 13,00 Euro je Stunde zahlen, werden in die finanzielle Vorfinanzierung gehen müssen (immer davon ausgehend, dass die Steuerklasse I und IV verwendet wird), wenn die Verrechnung erst mit der Lohnsteueranmeldung für September (d.h. zum 10.10.) erfolgen sollte. Ebenfalls betroffen sind Arbeitgeber, die nur quartalsweise oder jährlich abrechnen. Hier handelt es sich grundsätzlich um Arbeitnehmer mit geringen Löhnen/Lohnsteuerwerten.

## **Hinweise:**

Vorfinanzierungszeitraum:

Bitte beachten Sie hinsichtlich des Vorfinanzierungszeitraums, dass es verschiedene Zahlungszeitpunkte des Lohnes bei den Arbeitgebern gibt. Zivilrechtlich muss der Lohn zum Ende des Monats gezahlt werden. In der Praxis erfolgt dies häufig zwischen dem 25. und dem Monatsende. Viele Arbeitsverträge und Tarifverträge sehen aber auch z.B. Zahlungen zum 15. oder anderen Terminen des laufenden Monats vor.

Sonstiger Bezug:

Die Energiepreispauschale soll nicht als laufender Monatslohn, sondern als sonstiger Bezug gewertet werden. Dies hat eine abweichende Berechnung der Lohnsteuer zur Folge. Während die Lohnsteuer für den laufenden Monatslohn ohne Weiteres nach der Monatslohnsteuertabelle berechnet werden kann, würde dieses Verfahren bei der Energiepreispauschale zu einer überhöhten Lohnsteuer führen, weil dann unterstellt würde, dass die Energiepreispauschale jeden Monat gewährt wird. Bei der Ermittlung der auf die Energiepreispauschale entfallenden Lohnsteuer wird deshalb vom voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ausgegangen und unter Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle die geschuldete Lohnsteuer errechnet. Hierzu wird die Lohnsteuer ermittelt, die sich bei Anwendung der Jahrestabelle auf den maßgebenden Jahresarbeitslohn ohne die Energiepreispauschale und auf den maßgebenden Jahresarbeitslohn einschließlich der Energiepreispauschale ergibt. Der Differenzbetrag ergibt die Lohnsteuer für die Energiepreispauschale. Diese Berechnungsmethode vermeidet eine zu hohe progressive Besteuerung der Energiepreispauschale, da diese durch die Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle so besteuert wird, als wäre sie gleichmäßig mit je einem Zwölftel auf das ganze Kalenderjahr verteilt zugeflossen. Grundsätzlich dürfte die Lohnsteuer auf die EPP wegen der Wertung als sonstiger Bezug daher geringer werden als in den o.g. vereinfachten Beispielfällen, so dass es noch zu mehr Vorfinanzierungsfällen kommen wird. Die Berechnung ist auch insoweit nicht 100-prozentig genau, als es immer Arbeitnehmer in den Steuerklassen II, III und V gibt.

Ansprechpartner



Christian Lebrecht

Referatsleiter Arbeitnehmerbesteuerung, Reisekosten, Erbschaft- und  
Schenkungssteuer

+49 30 20308 2606

[lebrecht.christian@dihk.de](mailto:lebrecht.christian@dihk.de)